

## SATZUNG

### Wasserwerk Schenefeld e.G.

#### Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§§ 1-2
	Firma und Sitz	§ 1
	Zweck und Gegenstand	§ 2
II.	Mitgliedschaft	§§ 3-12
	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4
	Kündigung	§ 5
	Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6
	Ausscheiden durch Tod	§ 7
	Insolvenz eines Mitglieds	§ 7a
	Auflösung einer Gesellschaft	§ 8
	Ausschluss	§ 9
	Auseinandersetzung	§ 10
	Rechte der Mitglieder	§ 11
	Pflichten der Mitglieder	§ 12
III.	Organe der Genossenschaft	§§ 13-35
	Organe der Genossenschaft	§ 13
	A. Der Vorstand	§§ 14-20
	Leitung der Genossenschaft	§ 14
	Vertretung	§ 15
	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	§ 16
	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 17
	Zusammensetzung und Dienstverhältnisse	§ 18
	Beschlussfassung	§ 19
	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 20
	B. Der Aufsichtsrat	§§ 21-25
	Aufgaben und Pflichten	§ 21
	Vertretung der Genossenschaft	§ 22
	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23
	Zusammensetzung und Wahl	§ 24
	Beschlussfassung	§ 25
	C. Die Mitgliederversammlung	§§ 26-35
	Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 26
	Frist und Tagungsort	§ 27
	Einberufung und Tagesordnung	§ 28
	Versammlungsleitung	§ 29
	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	§ 30

	Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen	§ 31
	Entlastung	§ 32
	Abstimmungen und Wahlen	§ 33
	Auskunftsrecht	§ 34
	Versammlungsniederschrift	§ 35
IV.	Eigenkapital und Haftsumme	§§ 36-39
	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§ 36
	Gesetzliche Rücklage	§ 37
	Andere Rücklagen	§ 38
	Beschränkte Nachschusspflicht	§ 39
V.	Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen	§§ 40-44
	Geschäftsordnung und Wasserlieferordnung	§ 40
	Geschäftsjahr	§ 41
	Jahresabschluss	§ 42
	Genossenschaftliche Rückvergütung	§ 42 a
	Verwendung des Jahresüberschusses	§ 43
	Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 44
VI.	Auflösung und Liquidation	§ 45
	Durchführungsbestimmungen	§ 45
VII.	Sonstige Bestimmungen	§§ 46-48
	Gesetzlicher Prüfungsverband	§ 46
	Bekanntmachungen	§ 47
	Gerichtsstand	§ 48

## **SATZUNG**

**der**

**Wasserwerk Schenefeld e.G.**

### **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

#### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Wasserwerk Schenefeld e.G.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 25560 Schenefeld.

#### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Mitglieder mit Nutz- und Brauchwasser.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Natürliche Personen,
2. Personengesellschaften,
3. juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts,

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und

b) Zulassung durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).
- f) Insolvenz eines Mitglieds (§ 7a).

#### **§ 5 Kündigung**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 3 Monate vorher schriftlich zugehen.

(3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

#### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann und der Erwerber die Aufnahmebedingungen (§ 3 Abs. 1) erfüllt.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(3) Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, welcher endgültig entscheidet.

## **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

(2) Die Mitgliedschaft des Erben wird über den Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, hinaus fortgesetzt, wenn der Erbe die in § 3 festgesetzten Aufnahmebedingungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des nächsten Geschäftsjahres, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit Eintritt des Erbfalls einem Miterben allein überlassen worden ist. Die Überlassung muss von den Miterben schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss die in § 3 der Satzung festgesetzten Aufnahmebedingungen erfüllen

## **§ 7a Insolvenz eines Mitglieds**

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

## **§ 8 Auflösung einer Gesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) es durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat;
  - c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
  - d) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
  - e) sich sein Verhalten oder sonstige von ihm zu vertretende Umstände mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lassen.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend, Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall als Pfand, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Ergebnisrücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der erworbenen Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- a) an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft auf der Mitgliederversammlung zu erhalten;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken. Zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Jahresüberschusses oder sonstigen Ausschüttungen der Genossenschaft teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;
- g) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen.
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Wasserlieferordnung, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten kann, nachzukommen;
- b) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse auf dem angeschlossenen Grundstück seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;

- d) bei der Aufnahme in die Genossenschaft ein in "Andere Rücklagen" fließendes Eintrittsgeld (Anschlussbeitrag) zu zahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise vom Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt wird;
- e) das vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzte Wassergeld und die Grundgebühr fristgerecht zu entrichten;
- f) Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück (Bestellung von Dienstbarkeiten, Instandhaltung, Kontrollen usw.) zuzustimmen und zu dulden, die Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen für die Unterhaltung und Sicherung der Gemeinschaftsanlage für erforderlich halten.

### **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 13**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Mitgliederversammlung

#### **A. DER VORSTAND**

#### **§ 14**

#### **Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen (Wasserlieferordnung).
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

#### **§ 15**

#### **Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Genossenschaft kann Prokura und Handlungsvollmacht nach § 42 des Genossenschaftsgesetzes erteilen (rechtsgeschäftliche Vertretung).

**§ 16****Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - c) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen;
  - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
  - e) unter Mitwirkung des Aufsichtsrates ordnungsgemäße Inventarverzeichnisse zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
  - f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzustellen und mit dessen Bericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
  - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
  - h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.

**§ 17****Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der Genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

**§ 18****Zusammensetzung und Dienstverhältnisse**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar.

(3) Jährlich scheidet das jeweils dienstälteste Viertel der Vorstandsmitglieder aus. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidende und nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die erfolgte Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist; die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.

(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Mitgliederversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

(5) Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern neben der Auslagenerstattung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder bei besonderer Inanspruchnahme gewähren.

(6) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## **§ 19 Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.

(2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

**§ 20****Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

**B. DER AUFSICHTSRAT****§ 21****Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23

Abs. 1 Buchstabe n). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

## **§ 22 Vertretung der Genossenschaft**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann auch in diesen Fällen den Vorsitz vorübergehend durch Stellvertretung neu regeln. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlassung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

- a) Grundsätze der Geschäftspolitik;
- b) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie über Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages;
- c) Einstellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört sowie Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten;
- d) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von jährlich 1.000,-- € übersteigen;
- e) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Wert von mehr als 5.000,-- €;
- f) Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen;
- g) Verwendung von Rücklagen nach § 38;

- h) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- i) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform;
- k) die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- l) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
- m) die Ausschüttung einer Rückvergütung.
- n) Die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 21 (6).

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 3 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

(3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

(5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei aufzuführen; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 24**

### **Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

(3) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste Viertel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere

Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

## **§ 25 Beschlussfassung**

(1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere zur Verhandlung kommende Gegenstände sollen bei der Einberufung bekanntgegeben werden.

(3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **C. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 26**

#### **Ausübung der Mitgliedsrechte**

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur ein anderes Mitglied, Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich gewerbsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die stimmberechtigten gesetzlich ermächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten müssen ihre Bevollmächtigungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.

(4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(5) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(6) Nichtmitglieder - mit Ausnahme der nach Absatz 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes - haben kein Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

### **§ 27**

#### **Frist und Tagungsort**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

**§ 28****Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes, erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, die zwischen dem Zugang (Abs. 7) und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagungsordnung bekannt zu machen.

(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden;

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

**§ 29****Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

**§ 30****Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die in vorschriftsmäßiger Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
  2. Bewilligung einer Vergütung nach § 21 Abs. 6;
  3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung;
  4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
  5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 4;
  7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
  8. Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
1. Änderung der Satzung;
  2. Verschmelzung der Genossenschaft;
  3. Auflösung der Genossenschaft;
  4. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von ihren Ämtern. Die Regelung in Absatz 2 Buchstabe a) Ziff. 6 bleibt ausgenommen;
  5. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

### **§ 31**

#### **Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen**

(1) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder eine Verpachtung des gesamten Unternehmens beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Auflösung, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist der

Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 32 Entlastung**

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

### **§ 33 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(5) Bei Wahlen ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Wahlverfahren beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 34 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Antwort erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,

- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

### **§ 35 Versammlungsniederschrift**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Der Niederschrift ist außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitgliedern und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (3) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 36 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft mindestens beteiligen muss, beträgt 100,-- €.
- (2) Die Beteiligung eines Mitglieds auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jedes in seinem Eigentum stehende Hausgrundstück bzw. Wohnungseigentum einen Geschäftsanteil zu erwerben.
- (4) Die Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen.

(5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### **§ 37 Gesetzliche Rücklage**

(1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden darf.

(2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25% des Jahresüberschusses, zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags.

(3) Die gesetzliche Rücklage ist auf 20% des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile, zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

### **§ 38 Andere Ergebnisrücklagen**

(1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten und Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Verluste verwendet werden darf.

(2) Die andere Ergebnisrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25% des Jahresüberschusses, zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie aus Eintrittsgeldern.

(3) Die andere Ergebnisrücklage ist auf 20% des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile, zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

### **§ 39 Nachschusspflicht**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro.

## **V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN**

### **§ 40**

#### **Geschäftsordnung und Wasserlieferordnung**

Der Aufsichtsrat stellt nach Anhörung des Vorstands für die Obliegenheiten des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung sowie für den gesamten Geschäftsbetrieb eine Wasserlieferordnung auf. Die Geschäftsordnung und die Wasserlieferordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 41**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 42**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§21Abs.3) ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

### **§ 42 a**

#### **Genossenschaftliche Rückvergütung**

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Feststellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen, solange die Rücklagen noch nicht den festgesetzten Betrag erreicht haben (§ 37 und § 38 der Satzung).
- (2) Auf die in dieser Weise beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, der im Jahresabschluss als Verpflichtung der Genossenschaft enthalten sein muss.

**§ 43****Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 37) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 38) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis die nach § 36 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind oder ein durch Verlust gemindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben eines jeden Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt.

**§ 44****Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

**VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION****§ 45****Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
  1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 30 Abs. 2 Buchst. b) Ziff. 3 und § 31),
  2. in den Fällen der §§ 80 und 81 des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung des Geschäftsguthabens ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.
- (4) Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

## VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### § 46

#### Gesetzlicher Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes e. V. (Frankfurt/Main). Der Vorstand oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 47

#### Bekanntmachungen

(1) Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter Beachtung der in § 15 vorgesehenen Zeichnungsbefugnis.

(2) Die Jahresabschlüsse und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen Angaben und Unterlagen der Genossenschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle weiteren erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder.

### § 48

#### Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

#### Annahme der Satzung:

Ort: 25560 Schenefeld  
Datum: 10. April 1995

#### Annahme und Ergänzung der Satzung:

Diese Satzung wurde am 10.04.1995 angenommen.

Sie wurde durch folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergänzt bzw. geändert:

am 29. April 2002 - eingetragen in das Genossenschaftsregister GnR 0007 unter lfd. Nr. 9 am 13. Juni 2002.

am 14. April 2003 - eingetragen in das Genossenschaftsregister GnR 0007 unter lfd. Nr. 10 am 9. Mai 2003.

am 22. April 2004 - eingetragen in das Genossenschaftsregister GnR 0007 unter lfd. Nr. 11 am 24. Mai 2004.

am 25.04.2005- eingetragen in das Genossenschaftsregister GnR 0007 unter lfd. Nr. 12  
am 16. August 2005.

am 10.05.2007 - eingetragen in das Genossenschaftsregister GnR 7 IZ unter lfd. Nr. 2 am  
21. August 2007.

am 23.05.2012 - eingetragen in das Genossenschaftsregister GnR 7 IZ unter lfd. Nr. 4 am  
18. Juli 2012

# **Wasserlieferordnung**

## **der Wasserwerk Schenefeld e.G., 25560 Schenefeld**

### **§ 1**

#### **Wasserlieferung**

1. Die Genossenschaft beliefert mit Wasser alle Grundstücke, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder Besitzer Mitglieder der Genossenschaft sind.
2. Das Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die an sich mögliche Belieferung eines Mitgliedes wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.
3. Die Genossenschaft ist zur Unterbrechung der Wasserlieferung oder zu einer Änderung des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Ereignissen oder bei der Durchführung von Maßnahmen berechtigt, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind. Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadensersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa in ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

### **§ 2**

#### **Kostenberechnung**

Die Mitglieder haben für den Anschluss der Grundstücke an die Wasserleitung einen einmaligen Anschlussbeitrag und für die Benutzung der Wasserleitung ein laufendes Wassergeld sowie eine Grundgebühr zu entrichten, deren Höhe und Berechnungsgrundsätze vom Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt werden.

Die Kosten der Erstellung der Hausanschlussleitung vom Übergabepunkt der Genossenschaft in das Gebäude hat das Mitglied zusätzlich zum Anschlussbeitrag (Absatz 1) zu tragen.

### **§ 3**

#### **Anschlussbeitrag**

Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluss an die Anlage bei seinem Eintritt in die Genossenschaft einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Anschlussbeitrages setzen Vorstand und Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten für die Wasserversorgungsanlage fest.

## **§ 4 Wassergeld**

1. Für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Sofern Wasserzähler eingebaut sind, wird das abgegebene Wasser nach Kubikmetern berechnet. Anderenfalls bestimmen Vorstand und Aufsichtsrat einen angemessenen Maßstab. Die Gebühr ist so hoch zu bemessen, dass die laufenden Anlage-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet werden.

2. Das Wassergeld ist jährlich innerhalb von acht Tagen nach Rechnungszugang zu bezahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, in kürzeren Zeitabschnitten Abschlagszahlungen zu erheben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird dem Säumigen eine Nachfrist gesetzt. Ist die Wasserrechnung nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, so kann die Wasserlieferung eingestellt werden. Für die Sperrung des Hausanschlusses bzw. den Einbau einer Drosselung wird eine Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgesetzt wird. Die Gebühr deckt auch die Aufhebung der Sperrung bzw. den Ausbau der Drosselung ab. Außerdem können Mahngebühren und Verzugszinsen berechnet werden. Den Beschluss darüber fasst der Vorstand. Die Mitglieder tragen außerdem die dem Wasserwerk in Rechnung gestellten Rücklastschriften.

3. Einwendungen gegen Rechnungen können nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu Zahlungsaufschub.

## **§ 5 Wasserzähler**

Hat die Genossenschaft Wasserzähler angeschafft, ist jedes Mitglied verpflichtet, den Raum, in dem der Wasserzähler steht, in gutem Zustand zu erhalten und das Gerät insbesondere gegen Frost zu schützen.

2. Das Mitglied darf keine Veränderungen am Zähler vornehmen oder durch andere Personen als durch Beauftragte der Genossenschaft dulden. Bei Zuwiderhandlungen setzen sich das Mitglied und die Täter strafrechtlicher Verfolgung aus.

3. Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch die Genossenschaft verlangen, der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend, und zwar auch dann, wenn das Mitglied nicht bei der Nachprüfung vertreten war. Ergibt die Nachprüfung, dass der Wasserzähler eine Fehlerquote von mehr als 5% hat, so trägt die Genossenschaft die Prüfungskosten, andernfalls hat das Mitglied der Genossenschaft die Kosten der Prüfung einschließlich der Auswechslung des Wasserzählers zu ersetzen.

4. Zeigt der Wasserzähler bei Prüfung über die zulässige Fehlerquote von 5% hinaus an, so hat der Genosse Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Wassermenge. Unterschreitet die Fehlerquote 5%, so hat er die zu wenig gemessene Wassermenge nachzuzahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden und den vorhergehenden Ableseabschnitt beschränkt.

5. Hat ein Wasserzähler überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt, und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der zahlungspflichtige Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muss die Schätzung gegen sich gelten lassen.

6. Die von dem Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verloren gegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.

7. Das Ablesen der Wasserzähler und die Rechnungserteilung regeln der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft. Eine verlangte Sonderablesung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

8. Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so soll das Mitglied von der Genossenschaft darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

## **§ 6**

### **Instandhaltung der Wasserleitung**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wasserleitung in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und streng darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.

2. Mit Reparaturen der in den Gebäuden befindlichen Wasserleitungen dürfen nur von der Genossenschaft zugelassene Installateure beauftragt werden.

3. Anschlussleitungen für nur vorübergehende Zwecke können von den Mitgliedern auf eigene Kosten erstellt werden. Die Unterhaltung derartiger Anschlussleitungen ist ausschließlich Angelegenheit des Mitgliedes.

4. Wird eigenmächtig eine Wasseranschlussleitung geöffnet und u. U. heimlich Wasser entnommen, so behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Es wird aber auf jeden Fall eine Vertragsstrafe erhoben, die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird, mindestens aber Euro 5,-- beträgt.

5. Lässt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Mitgliedes verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mitgliedes ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.

6. Das Mitglied hat dem Beauftragten der Genossenschaft Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen die ihnen obliegenden Arbeiten nicht unbehindert durchführen, so hat das Mitglied die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.

7. Die Genossenschaft ist bereit, den Genossen auf Anforderung bei der Untersuchung der Hausanschlüsse, Feststellung der Ursachen von Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Kostenerstattung Hilfe zu leisten.

## **§ 7**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

Die Genossenschaft ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an ein Mitglied einzustellen, wenn

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
- b) Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Genossenschaft vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen z. B. Plomben, beschädigt werden;
- c) den Beauftragten der Genossenschaft der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) die fälligen Zahlungen nach der Maßgabe dieser Wasserlieferordnung trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Genossenschaft wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiederöffnung sind von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen.

## **§ 8**

### **Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung**

1. Die Wasserlieferordnung ist in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft am 15. Mai 1975 genehmigt worden.
2. Die Änderungen der Wasserlieferordnung wurden in der Mitgliederversammlung vom 22. April 2004 und am 23. Mai 2012 genehmigt.
3. Änderungen und Ergänzungen der Wasserlieferordnung sind nur gültig, wenn sie die Mitgliederversammlung der Genossenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen genehmigt.